

**Vorlage**

**für die Sitzung des Senats  
am 21.11.2006**

**Gründung der Lür-Kropp-Stiftung**

**A – Problem:**

Die Stadtgemeinde Bremen hat mit dem Ableben von Frau Meta Rödiger, der letzten Bäuerin auf dem elterlichen Hof in Bremen-Oberneuland, Rockwinkeler Landstr. 5, einen landwirtschaftlichen Hof geerbt. Die Erblasserin hatte die nicht realisierbare Vorstellung, das Vermögen „ihrer Heimatgemeinde Oberneuland“ zu übertragen. Der Senat hatte, dem Wunsch von Frau Rödiger folgend, 1978 dem Hof den Namen „Lür-Kropp-Hof“ gegeben und das Erbe einem Sondervermögen zugeführt und damit quasi als unselbständige Stiftung weitergeführt. In der Folgezeit wurde mit Unterstützung der Stiftung Wohnliche Stadt und dem Rahmenprogramm zur Dorferneuerung (EU-Mittel) eine Sanierung der Gebäudesubstanz vorgenommen und die Anlage insgesamt so hergerichtet, dass eine Nutzung/Vermietung gegen Entgelt sowie eine begrenzte Tierhaltung nach traditionellem Muster möglich wurde.

Die Verwaltung des Hofes erfolgte zunächst durch den Senator für Inneres, heute betreut der Förderverein Lür-Kropp-Hof e.V. – ein 1995 gegründeter gemeinnütziger Verein – den Hof. Der Vorstand des Vereins entwickelte im Jahr 2001 das Meta-Rödiger-Hochtiedshuus für die Durchführung standesamtlicher Trauungen; ein Kleinod, das gegen Entgelt mehr und mehr für diesen Zweck in Anspruch genommen wird. Neben diversen vereinseigenen Veranstaltungen finden im Jahr auf dem Hof mittlerweile ca. 450 private Veranstaltungen, davon über 300 standesamtliche Trauungen, statt. Das vererbte Geldvermögen wurde seither deutlich vermehrt; mit dem Hochtiedshuus wurden weitere erhebliche Einnahmen generiert.

Der Senator für Inneres und Sport möchte das von der Erblasserin verfolgte Ziel, nämlich die Unabhängigkeit des Hofes von städtischem Einfluss, nunmehr endgültig verwirklichen und beabsichtigt daher, den Hof einer Stiftung zuzuführen, mithin aus dem unselbständigen Sondervermögen eine selbständige Stiftung zu entwickeln.

**B – Lösung:**

Der Senator für Inneres und Sport schlägt daher vor, aus dem Sondervermögen die unmittelbar zum Hof an der Rockwinkeler Landstr. 5 gehörenden Flächen sowie die Flächen der sog. Dorfweide an der Rockwinkeler Heerstr. herauszulösen und dafür eine privat-rechtliche Stiftung mit dem Namen „Lür-Kropp-Stiftung“ zu gründen. Diese soll folgenden Zwecken dienen:

- Förderung der Heimatpflege,
- Erhaltung bäuerlicher Gebäudesubstanz, einschl. Pflege und Unterhaltung der Anlagen,
- Förderung der Kunst mit der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auf dem Lür-Kropp-Hof.

Die Stiftung soll auch weiterhin die finanzielle Unabhängigkeit des Hofes von städtischen Transferleistungen sicherstellen und darüber hinaus Mittel für die Aufgabendurchführung erwirtschaften. Zu diesem Zweck wird ein Kooperationsmodell entwickelt, das einerseits dem Stiftungsgedanken entspricht, andererseits aber die Möglichkeit zulässt, auch gewerbliche Aufgaben wahrnehmen zu können.

Die Lür-Kropp-Stiftung wird als privatrechtliche Stiftung geführt. Neben den gemeinnützigen Zielen ist Zweck der Stiftung, das Generieren von Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen und die Verbesserung der Vermögenssituation durch die Erreichung von Zustiftungen, damit die Vermögenssituation langfristig stabil bleibt bzw. weiter verbessert werden kann.

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen. Die Mitglieder des Gründungsvorstandes werden vom Stifter bestellt. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wird der/die Nachfolger/in vom Vorstand bestimmt. Ein Vorstandsmitglied soll immer der jeweilige Leiter des Ortsamtes Oberneuland sein; ein weiteres Mitglied des Vorstands soll i.d.R. ein Mitarbeiter der bremischen Verwaltung sein. Durch Satzungsänderung, die nach dem Stiftungsgesetz der Zustimmung des Stifters bedarf, können Veränderungen in der Struktur des Vorstandes vorgenommen werden. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine(n) Vorsitzende(n). Der Vorstand führt im Rahmen der Gesetze und der Satzung die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Finanzielle Ausstattung der Stiftung und geplante Zustiftungen:

Die Stiftung wird mit einem Grund- und Gebäudevermögen von rd. 6,8 ha (Verkehrswert rd. 0,9 Mio. €) sowie mit Geldvermögen aus dem Sondervermögen in Höhe von 600 T€. Zustiftungen sind vorgesehen aus privaten testamentarischen Bestimmungen und/oder Nachlässen anderer Art. Es existiert bereits die erste vielversprechende Absichtserklärung einer einzelnen Person aus Oberneuland. Die Gründung einer Stiftung ist Voraussetzung dafür, dass weitere Zustiftungen ermöglicht werden. Die Einnahmen aus dem Vermögen (Zinsen, Pachten und Mieten) dienen der Aufgabenerfüllung der Stiftung.

Mit dem Gründungsakt wird sichergestellt, dass Vertreter der Stadtgemeinde Bremen im Vorstand der Stiftung vertreten sind.

U.a. wegen der geplanten Übertragung von Grund- und Gebäudevermögen in das Grundstockvermögen sowie zur laufenden Zweckerfüllung der Stiftung sind vor dem eigentlichen Errichtungsakt entsprechende Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses der Bremischen Bürgerschaft herbeizuführen.

#### **C – Alternativen:**

Verzicht auf die Gründung einer Stiftung. Damit würde die laufende Unterhaltung und Pflege aus öffentlichen Mitteln einhergehen, eine Perspektive für den Hof fehlen und die Chance ungenutzt bleiben, private Zustifter zu generieren, um den Hof weiter zu entwickeln; insgesamt weder im Interesse der Erblasserin noch der Stadtgemeinde Bremen. Die konkrete Aussicht auf eine erste Zustiftung wäre vor diesem Hintergrund nicht realisierbar.

#### **D – Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Der Senator für Inneres und Sport wird ein Grundvermögen mit rd. 6,8 ha (der Verkehrswert beträgt nach Ermittlungen von GEO-Information rd. 0,9 Mio. €) und Geldvermögen in Höhe von 600 T€ aus dem Sondervermögen der Stiftung übertragen. Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen, die Pacht wird der Stiftung zufließen. Unmittelbare haushaltrelevante ressortspezifische Veränderungen sind damit nicht verbunden. Der Senat wird mit dieser Entscheidung ein durch Nachlass einem Sondervermögen zugewiesenes Vermögen dauerhaft einer Stiftung zuführen.

Die mit der Gründung der Stiftung verbundenen Kosten werden durch den Senator für Finanzen (GBI-Honorare) sowie den Senator für Inneres und Sport getragen.

**E - Beteiligung/Abstimmung:**

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen, dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr sowie dem Senator für Wirtschaft und Häfen abgestimmt; die Ressorts haben der Gründung der Lür-Kropp-Stiftung zugestimmt.

In Gesprächen mit dem Senator für Finanzen wurde erörtert, ob eine in Oberneuland bestehende Stiftung in die Lür-Kropp-Stiftung einbezogen werden kann. Dies setzt die Klärung verschiedener vermögensrechtlicher Fragen voraus. Sollte eine mit dem Wesen und den Zielen der Stiftung in Einklang zu bringende Vermögenssituation hergestellt werden können, besteht jederzeit die Möglichkeit der Erweiterung der Lür-Kropp-Stiftung.

Die Deputation für Inneres hat in ihrer Sitzung am 7. November 2006 der Gründung der Lür-Kropp-Stiftung zugestimmt. Der Beirat Oberneuland wurde informiert; er begrüßt die Gründung der Stiftung.

**F – Öffentlichkeitsarbeit:**

Wird empfohlen.

**G – Beschlussvorschlag:**

Der Senat stimmt der Gründung der Lür-Kropp-Stiftung auf der Grundlage des vorgelegten Satzungsentwurfes zu. Er bittet den Senator für Inneres und Sport, die (haushalts)rechtlichen Voraussetzungen für den Gründungsakt durch Herbeiführung eines Beschlusses des Haushalts- und Finanzausschusses der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) zu schaffen.

**Anlage:**

Entwurf der Stiftungsurkunde sowie einer Satzung für die Lür-Kropp-Stiftung

## Stiftungsurkunde

Hiermit errichtet die Stadtgemeinde Bremen die

### Lür-Kropp-Stiftung

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bremen und verpflichtet sich, der Stiftung

1) das nachfolgend näher bezeichneten Grundvermögen mit einer Größe von 6,8 ha:

Vorstadt	Flur	Flurstück	Bezeichnung	in m <sup>2</sup>
VR	292	388	Rockw. Landstr. (Dreieck)	2.470
VR	292	385/3	Rockwinkeler Landstr.5	38.979
VR	292	305	Rockw. Heerstr. (Dorfweide)	9.648
VR	292	303/5	Rockw. Heerstr. (Dorfweide)	17.069
			<b>Gesamt:</b>	<b>68.166</b>

2) sowie Barmittel aus dem Sondervermögen des Lür-Kropp-Hofes in Höhe von 600 T€

zu übereignen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Heimatpflege, die Pflege und Unterhaltung der Anlagen sowie die Förderung der Kunst mit der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auf dem Lür-Kropp-Hof.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens 3 bis max. 5 Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Als erster Vorstand werden folgende Personen bestellt:

- Senatsrat Rolf-Gerhard Facklam – Senator für Inneres und Sport –
- Ortsamtsleiter Hermann Kothe – Ortsamt Oberneuland –
- Verw. Ang. Karsten Bredemeier – Senator für Wirtschaft und Häfen sowie Direktor der Landwirtschaftskammer Bremen.

Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erlangen und die als Anlage beigefügte Satzung erhalten.

Bremen, den 15. Dezember 2006

DER PRÄSIDENT DES SENATS  
In Vertretung

Thomas Röwekamp  
- Bürgermeister -

**Satzung  
der „Lür-Kropp-Stiftung“**

**§ 1  
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Lür-Kropp-Stiftung**.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

**§ 2  
Zweck der Stiftung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Heimatpflege, Pflege und Unterhaltung der Anlagen sowie die Förderung der Kunst auf dem Lür-Kropp-Hof.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung der Heimatpflege. Dabei sind die Anordnungen, die die frühere Eigentümerin, Frau Meta Rödiger, testamentarisch getroffen hat, besonders zu berücksichtigen. Der Nachlass, insbesondere der elterliche Hof, soll zum Wohle der Allgemeinheit verwendet und insbesondere gemeinnützigen Interessen und den Bedürfnissen der Einwohner von Oberneuland unter Wahrung des landwirtschaftlichen Charakters zugute kommen.
2. Erhaltung bäuerlicher Gebäudesubstanz, einschl. Pflege und Unterhaltung der Anlagen.
3. Förderung der Kunst mit Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auf dem Lür-Kropp-Hof.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung (AO). Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### § 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus:

1. dem nachfolgend näher bezeichneten Grundvermögen mit einer Größe von 6,8 ha:

Vorstadt	Flur	Flurstück	Bezeichnung	in m <sup>2</sup>
VR	292	388	Rockw. Landstr. (Dreieck)	2.470
VR	292	385/3	Rockwinkeler Landstr.5	38.979
VR	292	305	Rockw. Heerstr. (Dorfweide)	9.648
VR	292	303/5	Rockw. Heerstr. (Dorfweide)	17.069
<b>Gesamt:</b>				<b>68.166</b>

2. Barmitteln aus dem Sondervermögen des Lür-Kropp-Hofes in Höhe von 600 T€.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wertbeständig und ertragbringend anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4 Verwendung der Erträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen, die nicht ausdrücklich der Erhöhung des Stiftungsvermögens dienen, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6 Vorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt; ein Mitglied des Vorstandes soll immer der jeweilige Leiter des Ortsamtes Oberneuland sein. Ebenso soll ein weiteres Mitglied des Vorstands i.d.R. ein Mitarbeiter der bremischen Verwaltung sein. Scheidet ein

Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachbenennung durch den Vorstand; diese bedarf der Zustimmung des Stifters.

(2) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und ein neues Mitglied berufen. Ein wichtiger Grund ergibt sich u.a. aus Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die übrige Aufgabenverteilung legt der Vorstand in seiner ersten Sitzung fest.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Auslagenersatz und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Art und Umfang der Auslagen und Dienstleistungen sowie die Höhe der Pauschale sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Die Mitglieder des Vorstandes sind beim Abschluss dieses Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in beiden Fällen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans;
3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
4. die Aufstellung der Jahresabrechnung,
5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Die Pläne und Berichte zu den Ziffern 2, 4 und 5 sind dem Stifter zuzuleiten.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Beschlussfassung

(1) Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist.

(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen alle Mitglieder zustimmen.

(5) Über Sitzungen des Vorstandes sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Stifters und der Stiftungsbehörde. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

## **§ 10 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Stifters.

(2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

(3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 11 Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbliebene Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.